

Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe

1. Für die schriftliche Stimmabgabe werden dem Wähler vom Wahlvorstand

- auf Verlangen (§ 24 Abs. 1 WO) oder
- falls dem Wahlvorstand bekannt ist, dass der Wähler nach der Eigenart seines Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahl oder vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein wird (§ 24 Abs. 2 WO),

unaufgefordert

- a) das Wahlausschreiben,
- b) die Vorschlagslisten,
- c) der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- d) eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, sowie
- e) ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

ausgehändigt oder übersandt.

2. Der Wähler hat sich selbst oder durch einen Beauftragten davon zu überzeugen, ob er in der beim Wahlvorstand bzw. im Betrieb ausliegenden Wählerliste eingetragen ist. Nur in der Wählerliste eingetragene Arbeitnehmer/-innen können wählen und gewählt werden.

3. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

- a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und so faltet und in dem Wahlumschlag verschließt, dass die Stimmabgabe erst nach Auseinanderfalten des Stimmzettels erkennbar ist,
- b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
- c) den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

4. Die Wahlunterlagen des Briefwählers gemäß § 24 Abs. 2 WO müssen bis Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zugehen.

Verspätet eingehende (Frei-)Umschläge erhalten einen Vermerk über ihren Eingang. Sie werden frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, falls die Wahl nicht angefochten wird.